



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2000	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. August 2000	Nr. 35
------	---	--------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland. Vom 26. Juli 2000	1246
--	------

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Beginn der gemarkungsweisen Übernahme von Grundbüchern. Vom 28. Juli 2000	1249
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk. Vom 15. Juni 2000	1249
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres und Sport. Vom 14. Juli 2000	1250
Stellenausschreibung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Vom 15. Juli 2000	1250
Stellenausschreibung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Vom 15. Juli 2000	1251
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 24. Juli 2000	1251

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	1252
Bekanntmachungen von Liquidationen	1269
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern	1270

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

- Polizeiverordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Quierschieder „Wambefescht“ am Sonntag, 20. August 2000. Vom 30. Mai 2000
- Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der 26. Nalbacher Schlupertage am 27. August 2000. Vom 26. Juni 2000
- **Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel. Vom 8. Mai 2000**
- Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Schwalbacher Volksfestes am Sonntag, dem 20. August 2000. Vom 20. Juni 2000

Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1276
---	------

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und am 21. August 2000 außer Kraft.

Quierschied, den 30. Mai 2000

Der Bürgermeister
— als Ortspolizeibehörde —
Otwin Zimmer

1629 **Polizeiverordnung**
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass
der 26. Nalbacher Schluppertage am 27. August 2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366) und § 59 Abs. 3 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1996 (Amtsbl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1426 vom 5. Mai 1999 wird für die Gemeinde Nalbach, Gemeindebezirk Nalbach, verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Gemeindebezirk Nalbach der Gemeinde Nalbach dürfen aus Anlass der „26. Nalbacher Schluppertage“ am Sonntag, dem 27. August 2000, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein, wenn sie an dem unmittelbar vorausgegangenen Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen waren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und am 28. August 2000 außer Kraft.

Nalbach, den 26. Juni 2000

Der Bürgermeister
der Gemeinde Nalbach
als Ortspolizeibehörde

Adam

1257 **Verordnung**
über die Landschaftsschutzgebiete der
Gemeinde Kirkel
Vom 8. Mai 2000

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), wird durch die untere Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Kirkel werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 4 und der Grenzbeschreibung nach § 5 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

L 6. 04.01 Fläche ca. 1350 ha

Prachtwald einschließlich Geißbach, Lambertsberg, Löffelsberg und Weidental südwestlich von Kirkel-Neuhäusel, Kirkeler Wald mit Gengelsberg, Hoher Kopf, Taubental, Hirschberg, Hutschucker Kopf und Frauental östlich und südöstlich der Ortslage, Schüller Wald und Krötenbruch nördlich und nordwestlich der Ortslage.

L 6. 04. 02 Fläche ca. 185 ha

Die Waldfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche südlich der Bundesautobahn A 6, westlich der Bundesautobahn A 8 und nördlich des Abstärberhofes, einschließlich der Fläche zwischen der Bundesautobahn A 8 und des Limbacher Freibades.

L 6. 04. 03 Fläche ca. 88 ha

Gackelsberg und Hirschberg südlich von Limbach.

L 6. 04. 04 Fläche ca. 131 ha

Das Bliestal von der Kreisgrenze im Norden bis zur Gemeindegrenze im Süden.

L 6. 04. 05 Fläche ca. 130 ha

Altstadter Wald und Teile des Zweibrücker Weg Waldes östlich bzw. nordöstlich von Altstadt, die Waldfläche beiderseits der Bundesautobahn A 6 an der Gemeindegrenze nach Bexbach sowie der Hang zum Feilbach auf Altstadter Seite und der Kirsch-Berg.

§ 3

Schutzzweck

Wald:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Waldgebiete wegen der besonderen Bedeutung

- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung,
- ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Immissionsschutz, Luftregeneration, Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch),
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),

- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- für den Verbund von Lebensräumen und
- für das Landschaftsbild.

Auen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Auenbereiche wegen der besonderen Bedeutung

- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Retentionsgebiet,
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),
- für das Landschaftsbild,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung.

Kulturlandschaft mit Hecken- und Feldgehölzen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung dieser Flächen wegen der besonderen Bedeutung

- für das Landschaftsbild,
- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Schutz gegenüber Wind- und Wassererosion,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft.

§ 4**Landschaftsschutzkarten**

(1) Die Landschaftsschutzgebiete werden in folgenden topographischen Karten (DGK M. 1 : 5.000) in grüner Farbe eingetragen:

L 6. 04. 01

(9262): Limbach-Süd	(Ausgabedatum 1983)
(9260): Bierbach-Nord	(Ausgabedatum 1987)
(9062): Abstäberhof	(Ausgabedatum 1997)
(9060): Kinkel	(Ausgabedatum 1997)
(9058): Lautzkirchen	(Ausgabedatum 1987)
(8862): Schüßler Wald	(Ausgabedatum 1987)
(8860): Neuhausel	(Ausgabedatum 1997)
(8858): Bornbacherhof	(Ausgabedatum 1987)
(8662): Eschweilerhof	(Ausgabedatum 1986)
(8660): Geistkircherhof	(Ausgabedatum 1983)
(8658): Niederwürzbach-Nord	(Ausgabedatum 1987)

L 6. 04. 02

(9264): Limbach	(Ausgabedatum 1996)
(9262): Limbach-Süd	(Ausgabedatum 1983)

(9064): Kohlhof	(Ausgabedatum 1985)
(9062): Abstäberhof	(Ausgabedatum 1997)
(8862): Schüßler Wald	(Ausgabedatum 1987)

L 6. 04. 03

(9264): Limbach	(Ausgabedatum 1996)
(9262): Limbach-Süd	(Ausgabedatum 1983)

L 6.04. 04

(9464): Beeden	(Ausgabedatum 1996)
(9462): Beeden-Süd	(Ausgabedatum 1985)
(9266): Niederbexbach-Ost	(Ausgabedatum 1996)
(9264): Limbach	(Ausgabedatum 1996)

L 6. 04. 05

(9466): Lappentascherhof	(Ausgabedatum 1996)
(9266): Niederbexbach-Ost	(Ausgabedatum 1996)

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ersehen. Diese Karte zeigt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 5 dieser Verordnung; eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 25.000 werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen durch das Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 5**Grenzbeschreibungen**

Im folgenden sind die unter Landschaftsschutz gestellten und auf den DGK 1 : 5.000 und den Flurkarten 1 : 1.000 eingetragenen Fluren bezeichnet:

L 6. 04. 01

- (9262): Steinberg, Gengelsberg, Rehnest, Taubental, Tiefental;
- (9260): Teile von Sieben Fichten, Tiefental;
- (9062): Vor dem Kühloch, Im Kühloch, Im Hockenwäldchen, Oben an der Chaussee, Im Abstäber Hofland, Obere Ahnung, Hoher Kopf, Fuchstal, Heuscheuer, Hirschdell, Hirschberg, Hollerberg, Kirkeler Wald;
- (9060): Teile von Rechts dem Limbacher Weg, Hirschberg, Hollerlöcher, Schulzental, Kirkeler Wald, Saugarten, Drosslerlang, Frauental, Hutschuker Kopf, Hutschutz, In der Schindkaut, In den Etzeln;

(8862): Tannenwald, Schüßler Wald, Unterer Schüßler Wald, Oberer Schüßler Wald, Teile von Vierzehn Morgen;

(8860): Tannenwald, Im Grätenbruch, Ober dem Rohrbacher Weg, Prachtwald, In der Stoffeldell, In den langen Feldern, Im hohen Feld, Oberer Lambertsberg, Lambertsberg, Im obern Weidentaler Weiher, Oberweidental, Teile von In den Etzeln;

(8858) Löffelsberg;

(8662): Bauwald;

(8660): Buchweiher, Krötenbruch, Kaasbruch, Neuhäusler Bruch, Neuhäusler Arm, Unterer Lambertsberg, Herrendicker Schlag;

(8658): Klingerkopf, Lambertsberg, Kohldelle, Geißbach.

L 6. 04. 02

(9064): Zwerchbruch;

(9062): In den Abstäber Wiesen, Im großen Sägeweiler, Im Abstäber Hofland, Zweite Gewanne, Untere Ahnung, langen Weiher, Auf dem Bremmenbuckel, Unten an der Chaussee, In den Hofwiesen, In den Abstäber Weiherwiesen, Birkengarten, Im Bruch, In der Bruchahnung, Am Schornhügel, Im Kirkeler Feld, Hinter den Gärten, Im Hofland, Erste, Zweite und Dritte Gewanne, Im Knipsweiher.

L 6. 04. 03

(9462): Im Fuchshügel, Im Wäldchen, Teile von Hirsch-Berg, Am Hirschberg, Im untern Marxenweiher;

(9262): Teile von Gackelsberg, Im Taubental, Im Frohnbusch, Am Sonnenberg, An der Saarbrücker Straße, Im obern Marxenweiher, Bei der alten Lehmenkaut, Vor der Hohl.

L 6. 04. 04

(9464): Ober dem Nachtweider Weg, Unter dem Nachtweider Weg, An dem großen Brunnen, Zwischen dem Feldweg und den Schwarzenweiherwiesen, In den Sauerwiesen, In den großen Wiesen, Am Bliesbergerhof, An der Bach;

(9462): In der Süßwiesen, In den Flatterwiesen;

(9264) In den Schalwiesen, Teile von In den Gickertswiesen, In den Wäldersgärten, In der Au, In den Mühlwiesen, In den Waschwiesen, Teile von Beim Storchennest, In den Bruckwiesen, Sauerwiesen, In den großen Wiesen, In den kurzen Wiesen.

L 6. 04. 05

(9466): Kirchhof, Buchendickung, Erbacher Wald, Zweibrücker Weg, Altstadter Hecke, Altstadter Wald;

(9266): Teile von Franzenweiher, In den hinteren Schwarzenbach (Hinter Schwarzenbach), Schwarzenbach, In der unteren Schwarzenbach, An der Schwarzenbach oben an der Speck, Hinter dem Bergwiesenrech;

(9264): Auf dem Bergwiesenrech, Auf dem Kirschberg, Auf dem Galgenberg.

§ 6

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutz zuwiderlaufen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
3. der Abbau, die Entnahme oder die Einbringung von Bodenbestandteilen, z. B. Steine, Lehm, Sand und Kies, sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer, sofern sie nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt landwirtschaftlichen Nutzungsart dienen;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen (einschließlich der Brachestadien), insbesondere Röhrichte, Naß-, Feucht- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfweiden, Streuobstbestände, markante Einzelbäume und Waldbestände, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Pflanzen;
6. die Umwandlung von Brach und Grünland in Ackerland in allen Bereichen, insbesondere im Überschwemmungsbereich von Auen und in allen steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12%;
7. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen;
8. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen (und Straßen) mit Fahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;

9. das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen, sowie das Fahrradfahren außerhalb der vorhandenen Wege;
10. das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art;
11. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
12. das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitdrachen, sowie von Modellflugzeugen zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
13. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainagen, sofern dies nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dient;
14. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
15. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
16. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern diese Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Abs. 2, die gesetzliche Verbote darstellen. In diesen Fällen ist allenfalls eine Befreiung nach § 9 möglich.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG. Hierzu gehört nicht die Umwandlung von Grünland in Ackerland im Überschwemmungsbereich von Auen und in steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12 %, es sei denn, dass hier nachweislich keine Erosionsschäden entstehen;
- die Errichtung von Weidezäunen sowie ortsüblicher Schutzvorrichtungen zur Abwehr von Wildschäden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG;

- der Rückschnitt oder das abschnittsweise „auf den Stock setzen“ von Hecken, Gebüsch und Kopfweiden im Zeitraum vom 30. September bis 15. Februar, ebenso der Pflegeschnitt von Obstbäumen;
- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücke, Gewässer, Verkehrswege und -einrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen, sowie der übrigen rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzweckes, die über die üblichen in § 7 genannten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt. Die von solchen Einzelanordnungen betroffenen Träger öffentlicher Belange werden vor der Festlegung der Maßnahmen angehört.

§ 9

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7 oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird für das Gebiet der Gemeinde Kirkel die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis Homburg vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867) aufgehoben.

Homburg, den 8. Mai 2000

Saarpfalz-Kreis
— Untere Naturschutzbehörde —

Lindemann
Landrat

Anlage
Übersichtskarte zur Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kerkel vom 8. Mai 2000

Landschaftsschutzgebiete
 in der Gemeinde Kerkel ausgewiesene Naturschutzgebiete
 Gemeindegrenze Kerkel

Maßstab: 1:50000 (im Original)

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

68

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

69

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Blies" (L 6609-305), Seite
vom 12. Dezember 2017 2092

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag.	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei.	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport.	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa.	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur.	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz.	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen.	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof.	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof.	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen.	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung.	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017.	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017.	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017.	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017.	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017.	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017.	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017.	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017.	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes.	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017.	2108

320 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 286 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Blieskastel, Gemarkungen Bierbach, Webenheim, Lautzkirchen, Blieskastel und Neualtheim, in der Gemeinde Gersheim, Gemarkungen Walsheim, Herbitzheim, Bliesdalheim, Gersheim und Reinheim, in der Stadt Homburg, Gemarkungen Beeden-Schwarzenbach, Homburg, Wörschweiler und Einöd, in der Gemeinde Kirkel, Gemarkungen Altstadt und Limbach, der Stadt Neunkirchen, Gemarkung Kohlhof und in der Stadt Bexbach, Gemarkung Niederbexbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Jeweils eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel, der Gemeinde Gersheim, der Stadt Homburg, der Gemeinde Kirkel, der Stadt Neunkirchen und der Stadt Bexbach. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforder-

derlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salix albae*),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit einer Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

der Arten und Ihrer Lebensräume:

1337 Biber (*Castor fiber*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

1032 Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 027 Silberreiher (*Casmerodius albus*)

A 031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

A 084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

A 140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

A 193 Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 099 Baumfalke (*Falco Subbuteo*)

A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A 260 Schafstelze (*Motacilla flava*)

A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des teils naturnahen Fließgewässerverlaufs und der angrenzenden Biotopkomplexe mit Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrrieten, Seggenrieden, feuchtem Grünland und Unterwasservegetation, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beitragen und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beein-

Seiten 2094-2098 nicht relevant

oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt, S. 1063),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. I, S. 309),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt, S. 867),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach vom 10. Dezember 2001 (Amtsbl. S. 281)

sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesaue bei Beeden“ vom 4. März 2016 (Amtsbl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

